

# Statuten des Vereins „eco-bau“

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „eco-bau“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Bern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein „eco-bau“ fördert und unterstützt das nachhaltige Bauen und Bewirtschaften bei Bund, Kantonen und Gemeinden im Bewusstsein der besonderen Verantwortung der öffentlichen Hand.

Der Verein „eco-bau“ tritt ab 1. Januar 2005 in die Rechte und Pflichten des „Trägerverbandes eco-devis“ und der einfachen Gesellschaft „Koordinationsgruppe Ökologisch Bauen (KÖB)“ und übernimmt insbesondere das geistige Eigentum der von diesen Organisationen bisher veröffentlichten Planungswerkzeuge für ökologisches Bauen.

### Art. 3 Leistungen

Der Verein ist für Unterhalt, Wirkungsüberprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Planungswerkzeuge zuständig und kann bei Bedarf neue Werkzeuge entwickeln. Mit Informationsvermittlung, Erfahrungsaustausch, Aus- und Weiterbildung für Mitglieder wie auch ein weiteres Fachpublikum (Bauherrschaften, ArchitektInnen, Planende, weitere Interessierte) fördert er die Anwendung der Planungswerkzeuge und das nachhaltige Bauen und Bewirtschaften.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitglieder

Dem Verein können beitreten:

- a) Gebietskörperschaften und Institutionen des öffentlichen Rechts
- b) in produkte- und materialspezifischer Hinsicht neutrale, repräsentative Verbände von nationaler Bedeutung
- c) privatrechtliche Organisationen, die sich mit Bau und Bewirtschaftung von öffentlichen Bauten befassen

### Art. 5 Aufnahme

Ein Gesuch um Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser traktandiert das Beitrittsgesuch anlässlich der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung.

Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches muss nicht begründet werden.

### Geschäftsstelle eco-bau

c/o NASKA GmbH  
Röntgenstrasse 44, 8005 Zürich  
Tel. 044 241 27 22  
Email: [info@eco-bau.ch](mailto:info@eco-bau.ch)  
[www.eco-bau.ch](http://www.eco-bau.ch)

### Verein eco-bau

c/o KBOB  
3003 Bern

#### **Art. 6 Austritt**

Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Vereinsjahres, jedoch unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, aus dem Verein treten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die bestehenden Verpflichtungen sind ungeachtet eines Austrittes zu erfüllen.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

#### **Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Werden Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, kann dies einen Ausschluss aus dem Verein bewirken.

Jedem Mitglied wird auf der Internetseite ein Bereich zur Publikation eigener Vorgaben und Informationen zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

### **III. FINANZIERUNG/HAFTUNG**

#### **Art. 9 Finanzierung**

Bei der Finanzierung wird unterschieden zwischen

- a) Grundfinanzierung
- b) Zusatzfinanzierung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 10 Grundfinanzierung**

Mit der Grundfinanzierung werden die gemeinsamen Aufgaben, insbesondere für den Unterhalt und die Weiterentwicklung der bestehenden Planungswerkzeuge (gemäss Art. 3) und die Geschäftsführung sichergestellt.

Der Verein finanziert die Grundaufgaben aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von öffentlichen Körperschaften und Institutionen, Verbänden und sonstigen Gönnern
- c) Sonstigen Einnahmen

#### **Art. 11 Zusatzfinanzierung**

Projekte, welche vom Verein inhaltlich genehmigt werden (gemäss Art. 16 d), können auch nur durch einzelne Mitglieder und sonstige Zuwendungen finanziert werden.

## **Art. 12 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgelegt. Die Mitgliederbeiträge werden 30 Tage nach dem Beschluss der Vereinsversammlung fällig.

## **Art. 13 Haftung**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder für vertragliche Verpflichtungen des Vereins oder für ausservertragliche Ansprüche gegen den Verein, insbesondere aufgrund der Herausgabe der vereinseigenen Planungswerkzeuge, ist ausgeschlossen.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachgruppen
- d) die Geschäftsführung
- e) die Kontrollstelle

### **Art. 15 Amtsdauer**

Die Amtsdauer sämtlicher Organpersonen beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

## **A. Die Vereinsversammlung**

### **Art. 16 Ordentliche Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich abgehalten, spätestens bis 4 Monate nach Ende des Vereinsjahres. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über das Jahresprogramm und das Budget für die Grundfinanzierung sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- d) Genehmigung von Vereinsprojekten, welche Gegenstand der Zusatzfinanzierung (gemäss Art. 11) sind
- e) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- f) Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in, des/der Geschäftsführers/in, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

## **Art. 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Einem solchen Begehren, das unter Aufführung der Traktanden schriftlich an den Vorstand gestellt wird, ist innerhalb von 8 Wochen durch Versand der Einladung Rechnung zu tragen.

## **Art. 18 Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Einladung erfolgt mindesten 14 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.

## **Art. 19 Anträge**

Anträge von Mitgliedern (gemäss Art. 16 Abschnitt e) müssen bis spätestens 6 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden. Diese/r gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

## **Art. 20 Stimm- und Wahlrecht**

An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Abstimmungsergebnisse werden durch zwei von der Vereinsversammlung bezeichnete Stimmzähler/innen festgestellt.

## **Art. 21 Erforderliches Mehr**

Soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anderes bestimmen, trifft die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zur Statutenänderung, der Auflösung des Vereins und dem Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 22 Gang der Verhandlungen**

Die Vereinsversammlung wird durch den/die Präsident/in oder bei dessen Abwesenheit vom/von der Vizepräsident/in geleitet.

Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er/sie den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen. Der/die Präsident/in kann dieselbe von sich aus anordnen.

In begründeten Fällen, insbesondere bei wichtigen neuen Projekten, kann der Vorstand beschliessen, vor der Vereinsversammlung auf schriftlichem Wege eine Konsultativabstimmung bei allen Mitgliedern durchzuführen.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 23 Mitgliederzahl**

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Vereinsversammlung bestimmt und liegt bei mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der/die Geschäftsführer/in gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.

## **Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zustehen, insbesondere jedoch:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- b) Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll
- c) Bildung und Auflösung von Fachgruppen
- d) Erlass eines Organisationsreglementes, worin die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsführung und der Fachgruppen geregelt sowie die unterschriftsberechtigten Personen bezeichnet sind
- e) Überwachung und Koordination der Tätigkeit der Geschäftsführung und der Fachgruppen
- f) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlungen

## **Art. 25 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann die Behandlung des Geschäftes an einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der/die Präsident/in fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **C. Fachgruppen**

### **Art. 26 Aufgabe, Neugründung und Auflösung**

Die Fachgruppen sind zuständig für ein bestimmtes Planungswerkzeug, ein Projekt oder eine andere Aufgabe des Vereins. Die Mitglieder können die Neugründung und die Auflösung von Fachgruppen zu Händen des Vorstandes beantragen.

## **D. Geschäftsführung**

### **Art. 27 Geschäftsführung**

Der/die Geschäftsführer/in erfüllt die ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, welche im Organisationsreglement festgelegt sind.

## **E. Kontrollstelle**

### **Art. 28 Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisor/innen, denen die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung obliegt. Als Rechnungsrevisor/innen sind einzig Personen wählbar, welche sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit regelmässig mit Fragen der Rechnungslegung befassen; sie müssen keinem der Vereinsmitglieder angehören.

Sie erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 29 Auflösung des Vereins

Beschliesst die Vereinsversammlung mit der gesetzlich verlangten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins, so erfolgt die anschliessende Liquidation durch den Vorstand.

Die die Auflösung beschliessende Vereinsversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Insbesondere über die Frage, an wen die Urheberrechte der Planungswerkzeuge zu übertragen sind, entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes; dabei ist eine Lösung zu suchen, bei welcher die verbleibenden Werte dem Zweck möglichst erhalten bleiben und einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck Steuer befreiten juristischen Person in der Schweiz zukommen.

Soweit sich der Verein infolge Vereinigung mit einem andern Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

### Art. 30 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind im August 2004 von der konstituierenden Vereinsversammlung genehmigt worden. Der Verein wird seine Geschäftstätigkeit per 1. Januar 2005 aufnehmen.

Bern, 3. Februar 2009

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Wiebke Rösler

Dr. Heinrich Gugerli